



# Ortsrecht

der

# Stadt Burgau

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet des Stadtteils Limbach vom 06.05.2017

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt hinsichtlich des Beitragsteils (§§ 1-7a) am 01.10.2017 in Kraft.

Die Satzung tritt hinsichtlich des Gebührenteils (§§ 8-15) zum 01.10.2017 in Kraft.

FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
für das Gebiet des Stadtteils Limbach vom 23.06.2017**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	20.06.2017		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbe- hörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	23.06.2017		
4	Tag der Niederlegung	03.07.2017- 31.07.2017		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	23.06.2017		
6	Tag des Inkrafttretens	§§1-7a = 01.10.2017 §§8-15 = 01.10.2017		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	23.06.2017		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)			
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 23.06.2017 gez. Ernst		

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt



**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
(BGS-WAS) für das Gebiet des Ortsteiles Limbach der Stadt Burgau  
vom 06. Mai 2014**

Gemäß Art. 5, 8 und 9 KAG erlässt die Stadt Burgau folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Änderung des § 9a Abs. 1**

§ 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

**§ 2**

**Änderung des § 9a Abs. 2**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2a)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

- bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	18,-- €/Jahr
- bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	36,-- €/Jahr
- bis 10 m <sup>3</sup> /h	72,-- €/Jahr
- bis 25 m <sup>3</sup> /h	180,-- €/Jahr
- bis 40 m <sup>3</sup> /h	288,-- €/Jahr

(2b)

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

- bis 4 m <sup>3</sup> /h	18,-- €/Jahr
- bis 10 m <sup>3</sup> /h	36,-- €/Jahr
- bis 16 m <sup>3</sup> /h	72,-- €/Jahr
- bis 40 m <sup>3</sup> /h	180,-- €/Jahr
- bis 63 m <sup>3</sup> /h	288,-- €/Jahr

**§ 3**

**Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt 2,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Burgau, den 23.06.2017

**STADT BURG AU**



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister





# Ortsrecht

der

# Stadt Burgau

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für  
das Gebiet des Stadtteils Limbach  
vom 06.05.2014

**Inkrafttreten:**

Die Satzung tritt hinsichtlich des Beitragsteils (§§ 1-7a) am  
16.05.2014 in Kraft.

Die Satzung tritt hinsichtlich des Gebührenteils (§§ 8-15) rück-  
wirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

## FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung  
für das Gebiet des Stadtteils Limbach vom 06.05.2014**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift		
1	Stadtratsbeschluss (vom)	08.04.2014		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbe- hörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	06.05.2014		
4	Tag der Niederlegung	08.05.2014- 10.06.2014		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	08.05.2014		
6	Tag des Inkrafttretens	§§1-7a = 16.05.2014 §§8-15 = 01.10.2013		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4 Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)	08.05.2014		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	x		
9	Registrierung (Az.)			
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 08.05.2014  gez. Kling		

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Burgau**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt Burgau erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteils Limbach einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke; wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen; ansonsten entsprechend den Festsetzungen des Bauungsplanes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, oder mehr als 10m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.



- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 1 berücksichtigten Geschossflächen und den begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## § 6

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,34 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,05 €. |

## 4

### § 7

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a

#### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8

#### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Stadtteils Limbach Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a

**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m <sup>3</sup> /h	18,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	20 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	50 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr
bis	80 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Jahr

## § 10

**Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Er ist von der Stadt Burgau zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 11

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt Burgau die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## § 14

**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Burgau für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt hinsichtlich des Beitragsteils (§§ 1-7a) eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Soweit die Satzung den Gebührenteil (§§ 8-15) betrifft, tritt die Satzung rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.1997 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 18.11.2011 außer Kraft.

Burgau, 06.05.2014

STADT BURGAU

  
Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

